

NACH REDAKTIONSSCHLUSS**Honorarvereinbarung  
mit dem Verteidigungs-  
ministerium**

Die Bundesärztekammer und die ärztlichen Verbände haben mit dem Bundesminister der Verteidigung eine neue Vereinbarung über die Honorierung ärztlicher Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung der Soldaten der Bundeswehr abgeschlossen. Dieser Nachtragsvereinbarung zufolge werden die ab 1. Januar 1974 erbrachten Leistungen mit einem Zuschlag von 85 Prozent zu den Einzelsätzen der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) honoriert. upo

**Strukturkommission  
für den Sanitätsdienst**

Eine unabhängige Kommission aus zivilen und militärischen Fachleuten will der Bundesminister der Verteidigung berufen, um eine neue Konzeption für die Personalergänzung beim Sanitäts- und Gesundheitswesen der Bundeswehr zu erarbeiten. Dies teilte das Bundesverteidigungsministerium in dem „Weißbuch“ über die militärische Sicherung der Bundesrepublik und die Entwicklung der Bundeswehr 1973/74 mit. Ausgangspunkt der Arbeiten werde, so heißt es in dem Weißbuch, die Tatsache sein, daß ein großer Teil der gegenwärtig tätigen Berufs-Sanitätsoffiziere älter ist als 50 Jahre und bis 1980 den aktiven Dienst verlassen wird. Demgegenüber gebe es zur Zeit zu wenig junge Ärzte, die sich dazu entschließen, Sanitätsoffiziere in der Truppe zu werden. Deshalb müsse die Laufbahn der Sanitätsoffiziere attraktiver gestaltet werden; eine neue Struktur des Sanitätsdienstes sowie bessere Besoldung und bessere Beförderungschancen sind zu erwägen.

Immerhin, so berichtet das Weißbuch, sei der Bestand an Berufs-

Sanitätsoffizieren in den letzten Jahren langsam gewachsen; Ende 1973 studierten 324 Sanitätsoffizieranwärter Medizin, und es lägen zahlreiche Bewerbungen vor. Die von der Bundeswehr angebotenen 650 Studienbeihilfeplätze in Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie waren jedoch noch nicht vollständig in Anspruch genommen. bt

**Deutsch-türkischer  
Ärzteverein gegründet**

In Gießen wurde kürzlich der Deutsch-Türkische Ärzteverein e.V. gegründet. Zweck des Vereins ist laut einer Pressemitteilung der neuen Einrichtung – der partnerschaftliche Ausbau und die Vertiefung wissenschaftlicher und beruflicher Kontakte zwischen deutschen und türkischen Ärzten sowie die Abhaltung gemeinsamer Tagungen. Im Hinblick auf die zahlreichen türkischen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik sei es ein besonderes Anliegen des Vereins, sich gegenseitig mit medizinischen und medizinisch-soziologischen Problemen vertraut zu machen. Vorsitzender des Vereins ist Prof. Dr. J. Kracht, Sekretär: Prof. Dr. S. Bayindir, Schatzmeister: Prof. Dr. F. X. Sailer (alle Gießen). WZ

**Materialien  
über Militärärztliche  
Akademien gesucht**

Vom Arbeitskreis „Geschichte der Wehrmedizin“ der Deutschen Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie ist die Herausgabe eines Bandes „Die Militärärztliche Akademie von 1934 bis 1945“ beabsichtigt. Zur Vervollständigung der Unterlagen wird gebeten, alles einschlägige Material leihweise zur Verfügung zu stellen bzw. Angaben über Quellen zu machen. Zusendungen erbittet: Dr. med. Hubert Fischer, Oberfeldarzt, Akademie des Sanitäts- und Gesundheitswesens der Bundeswehr, 8 München 40, Infanteriestraße 17. DÄ

WICHTIGER HINWEIS**Fristablauf  
für Anzeige  
des Betriebes einer  
Röntgeneinrichtung**

Alle Ärzte, die am 1. September 1973 eine Röntgeneinrichtung betrieben haben, müssen dies nach § 49 Abs. 1 der Röntgenverordnung (RöV) bis zum 28. Februar 1974 der zuständigen Behörde anzeigen. Eine generelle Verlängerung dieser Frist ist nicht vorgesehen. Deshalb rät die Bundesärztekammer dringend, den Termin einzuhalten, um Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

Für die Anzeige muß ein Formblatt verwendet werden, das als Anlage III der RöV beigefügt ist. (Die RöV, die ohnehin am Arbeitsplatz ausgelegt werden muß, kann bezogen werden bei: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, unter Hinweis BGBl. I Seite 173.)

Die Anzeige ist zu richten an das für den Praxisort zuständige Staatliche Gewerbeamt; davon ausgenommen sind die folgenden Bundesländer, bei denen die hier aufgeführten Anschriften gelten:

▷ Bayern: Landesamt für Umweltschutz, München 81, Rosenkavalierplatz;

▷ Hamburg: Gesundheitsbehörde, Hamburg 13, Tesdorpfstraße 8;

▷ Hessen: Sozialministerium, Wiesbaden, Adolfallee 53.

▷ Saarland: Ministerium für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen, Saarbrücken, Hindenburgstr. 23;

▷ Schleswig-Holstein: Sozialministerium, Gesundheitsabteilung, Kiel, Brunswiker Str. 16. BÄK/Zi